



**Statuten
Verein Senioredrive**

Inhalt

1	Name.....	3
2	Sitz und Zweck.....	3
3	Ziele.....	3
4	Mittel.....	3
5	Organisation.....	3
6	Generalversammlung.....	3
6.1	Beschlussfähigkeit.....	3
6.2	Vorsitz.....	4
6.3	Wahlen.....	4
6.4	Befugnisse.....	4
7	Vorstand.....	4
7.1	Wahlen, Amtsdauer.....	4
7.2	Versammlungen.....	4
7.3	Aufgabenbereich.....	4
8	Kontrollstelle.....	4
9	Mitglieder.....	5
9.1	Aufnahme.....	5
10	Rechnungsabschluss.....	5
11	Haftung.....	5
12	Auflösung.....	5
13	Schlussbestimmungen.....	5

1. Name

Unter dem Namen „Seniordrive“-besteht ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

2. Sitz und Zweck

Der Sitz des Verbands ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Seniordrive ist im Bereich der Verkehrssicherheit im Strassenverkehr tätig. Er setzt sich insbesondere für die sichere Mobilität der reiferen Autofahrerinnen und Autofahrer ein. Zusammenschluss von ausgebildeten Fahrlehrern zum Seniordrive Coach und Seniordrive Trainer.

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Verband kann sich mit anderen assoziieren. Er bleibt jedoch selbstständig.

3. Ziele

Zusatzausbildung für Fahrlehrer zum diplomierten Seniordrive Coach

- Weiterbildung
- Schweizerisch einheitliche Durchführung von Kompetenzfahrten
- Professionelle Kommunikation zwischen: Coach, Autofahrern, Ärzten, Behörden und anderen Interessierten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Behörden und interessierten Verbänden und Institutionen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit

4. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen
2. Zinsen aus vorhandenem Kapital
3. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise findet die GV einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

- 6.1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Für Ordnungsanträge genügt das absolute Mehr. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 6.2 Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder Vizepräsident. Protokollführer und Stimmenzähler werden zu Beginn der GV gewählt.
- 6.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verbandsführung haben die beteiligten Mitglieder kein Stimmrecht.
- 6.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Protokollführung und Abstimmung
 2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung des Vorstands
 3. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 5. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren. Abstimmung über Anträge, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht wurden
 6. Änderungen der Statuten

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus der erforderlichen Anzahl Mitglieder zusammen (Präsident des Verbands, Vizepräsident, weitere Mitglieder). Abgesehen von Präsident und Vizepräsident konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtsperioden enden in jedem kalendarischen Schaltjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt jemand während einer Amtsperiode zurück, so wird der Ersatz lediglich für den Rest der Amtsperiode gewählt.

- 7.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls beschliessen. Über Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

- 7.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
 2. Er organisiert die Ausbildung zum Seniodrive Coach, dem Seniodrive Trainer und die Weiterbildung
 3. Er verwaltet das Archiv und das Materiallager
 4. Vertretung des Verbands nach aussen.
 5. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident resp. vom Vorstand ernannte Vorstandmitglieder
 6. Einberufung und Organisation der Generalversammlung
 7. Er kann Mitglieder aufnehmen oder ausschliessen
 8. Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung von Spezialaufgaben ernennen. Er kann Fachleute zu den Sitzungen einladen. Diese haben lediglich eine beratende Stimme.

8. Kontrollstelle

Die Revision besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden.

Aufgaben:

1. Einmal jährliche Überprüfung der Jahresrechnung
2. Schriftliche Verfassung des Revisionsberichtes und Verlesung an der Generalversammlung

9 Mitglieder

Mitglied des Verbands können diplomierte Senioredrive Coaches werden, die den jährlichen Verbandsbeitrag leisten. Nicht-Fahrlehrer, Vertreter von Behörden, Institutionen oder Verbände, welche sich um Senioredrive verdient machen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

- 9.1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, oder durch Tod eines Mitglieds.

10. Rechnungsabschluss

Das Verbandsjahr dauert vom 1.1. – 31.12.

11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
Jede persönliche Haftung von Verbandsmitgliedern inkl. Vorstand ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbands beschliessen. Die Auflösung findet durch den Vorstand statt.
Senioredrive ist nicht gewinnorientiert. Bei einer Auflösung von Senioredrive werden die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

13. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 31.03. 2022 in Winkel/ZH angenommen und treten per sofort in Kraft.
Die bisherigen Statuten werden aufgehoben.

Schlussbemerkungen

In diesen Statuten ist die geschriebene männliche Form mit der weiblichen gleichgesetzt.

Kaltbrunn/SG, den 22. Juni 2022

Toni Kalberer
Präsident

.....

Mario Koch
Vizepräsident

.....